

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung  
am Donnerstag, dem 12. Februar 2015, um 19:30 Uhr,  
im großen Saal des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2**

---

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der  
Sitzung am 18.12.2014**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und  
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die  
nicht auf der Tagesordnung stehen**

**Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers**

**Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters**

**Zu 6) Haushalt 2015**

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 29.01.2015 den Haushalt 2015 der Stadtvertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses verwiesen.

Die Haushaltssatzung ist als **Anlage 1** beigelegt.

Die Stadtvertretung wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Jahr 2015.

**Zu 7) Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ der Stadt Büdelsdorf**  
**- Beratung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden**  
**- Satzungsbeschluss**

Es wird auf die Vorlage (einschließlich Anlage 1) für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 10.02.2015 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird in seiner Sitzung am 10.02.2015 der Stadtvertretung voraussichtlich empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung Verkehr am 10.02.2015 beigefügten Anlage 1 hat die Stadtvertretung abgewogen.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Das Gebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Büdelsdorf und wird begrenzt:

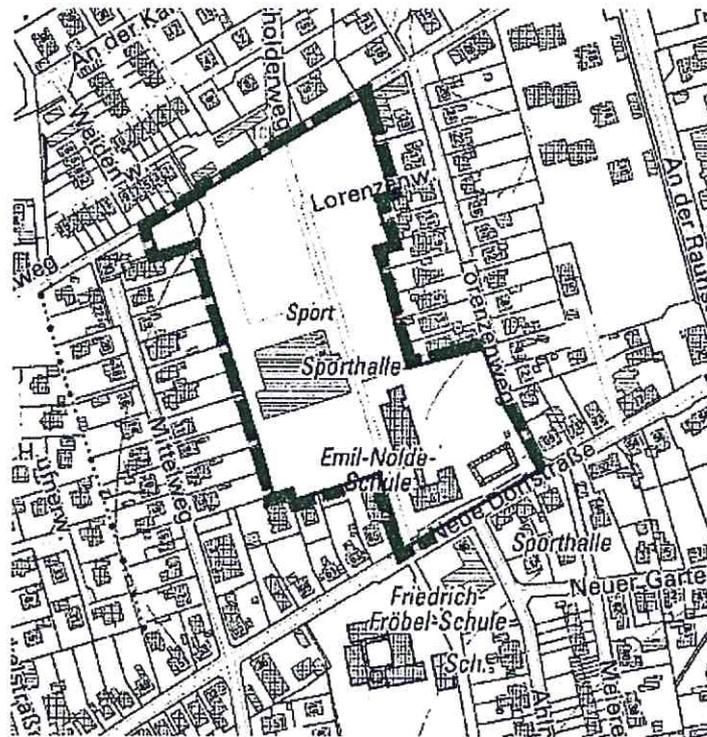
im Norden durch die südliche Grenze des Schulweges

im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich des Lorenzenweges bzw. die westliche Grenze des Lorenzenweges

im Süden durch die nördliche Grenze der Fahrbahn der Neuen Dorfstraße

im Westen durch die östlichen bzw. nördlichen Grenzen der Grundstücke Neue Dorfstraße 67, 61a und Mittelweg 3a bis c sowie die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung östlich des Mittelweges.

Der Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.



4. Die Begründung wird gebilligt.

5.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### Zu 8) Berichte über die Prüfung

- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 und des Lageberichts der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf
- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichts der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen. Die Prüfberichte können in der Verwaltung eingesehen werden.

**Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.**

**Zu 9) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern**

Büdelsdorf, den 03.02.2015

Hein 

## Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                    | 16.189.600 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                               | 18.718.000 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von  | - EUR          |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 2.528.400 EUR  |
| 2. | im Finanzplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 15.813.500 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 17.009.800 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 3.709.600 EUR  |
|    | der Finanzierungstätigkeit auf  |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 3.858.500 EUR  |
|    | der Finanzierungstätigkeit auf  |                |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.110.000 EUR  |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 696.000 EUR    |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 2.000.000 EUR  |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 127,39 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer   |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 % |
| 2. | Gewerbsteuer  | 350 % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

#### § 5

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind erhebliche Investitionen im Vorbericht darzustellen. Für den Haushalt der Stadt Büdelsdorf wird festgelegt, dass erhebliche Investitionen vorliegen, wenn die Auszahlungen 50.000 EUR oder mehr betragen.

#### § 6

Für die auf Seite 1 im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- d) Die Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls übertragbar.

#### § 7

Der jeweils zuständige Ausschuss wird ermächtigt, über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalts- und Stellenplan zu entscheiden.

Büdelsdorf, 13.02.2015

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

*Hein*